

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 14a Abs. 3 Satz 4 GO

Vom 16. Juni 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) in der Fassung vom 17. Juni 2008 (BAnz. S. 3256), zuletzt geändert am 17. März 2016 (BAnz AT 20.04.2016 B2), wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage I der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach Zeile 64 wird folgende Zeile 65 angefügt:

”

65. Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal gemäß § 136a Absatz 2 Satz 1 SGB V, PPP-RL)	DKG
--	-----

”

2. Die bisherige Zeile 65 wird die Zeile 62.

II. Die Änderung der Geschäftsordnung gemäß Ziffer I.1 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, die Änderung gemäß Ziffer I.2. tritt mit Inkrafttreten der Qualitätsmanagement-Richtlinie in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht

Berlin, den 16. Juni 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken